

TOP 3: Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes
- Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 9. Januar 2026 -

Abschließende Beratung im Ministerrat

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes.

Erläuterungen:

Die Landesverordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes (AVO -GrdstVG) bestimmt als zuständige Genehmigungsbehörden im Sinne des Grundstückverkehrsgesetzes die Kreisverwaltungen, in den kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen, als untere Landwirtschaftsbehörden.

Nach § 1 Abs. 2 AVO - GrdstVG soll durch Verwaltungsvereinbarung sichergestellt werden, dass die unteren Landwirtschaftsbehörden im Landkreis und – in der gegenwärtigen Fassung – die gleichnamige kreisfreie Stadt ihre Aufgaben gemeinschaftlich wahrnehmen. Vor dem Hintergrund der vergangenen Gebietsreformen sieht der Verordnungsentwurf eine neue Fassung dieser Vorschrift vor, um die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von kreisfreien Städten und angrenzenden Landkreisen in der Praxis rechtssicher gewährleisten zu können.